

Bekanntmachung des Inkrafttretens der 1. Teil-Änderung des Bebauungsplans „Die Hurst“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Umweltbericht

Der Gemeinderat der Gemeinde Schutterwald hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.12.2023 den Bebauungsplan 1. Teil-Änderung des Bebauungsplans „Die Hurst“ mit zeichnerischem Teil, einschließlich planungsrechtlichen Festsetzungen und die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan mit gemeinsamer Begründung, jeweils in der Fassung vom 11.12.2023 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) als jeweils selbständige Satzung beschlossen.

Das Planungsgebiet befindet sich im Norden des Ortsteils Schutterwald und ist begrenzt

- im Norden durch die Waldstraße (Flst. Nr. 6216),
- im Osten durch das Flst. Nr. 830/16,
- im Süden durch das Flst. Nr. 830/79,
- im Westen durch die Jahnstraße (Flst. Nr. 830/43).

Er ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Geltungsbereich 1. Teil-Änderung des Bebauungsplans "Die Hurst" - ohne Maßstab

Der Satzungsbeschluss der 1. Teil-Änderung des Bebauungsplans „Die Hurst“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan 1. Teil-Änderung des Bebauungsplans „Die Hurst“ und die Örtlichen Bauvorschriften hierzu können einschließlich der gemeinsamen Begründung sowie der Übersichtskarte bei der Gemeinde Schutterwald, Kirchstraße 2, 77746 Schutterwald während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Absatz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind

gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schutterwald geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Außerdem wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Schutterwald, den 05.01.2024

Bürgermeister